Kopie

SATZUNG

des Förderverein der Fröbelschule Wieblingen e.V.

§ 1

NAME, SITZ

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Fröbelschule Wieblingen e.V." Nachstehend FFW genannt.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist unter der Nr. in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Gerichtsstand ist Heidelberg.

§ 2

Aufgaben

(2a) Der FFW ist parteipolitisch,gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig und neutral; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaflichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 und folgende von 1.1.77.
(2b) Der FFW hat folgende Aufgaben:
Förderung des geistigen und körperlichen Wohles und des Gemeinschaftsgeistes der Schülerinnen und Schüler der Fröbelschule Wieblingen.
Mithilfe bei der Durchführung von Studienfahrten, Landschulheimbesuche, Buchausstellungen, Film- und Theatervorführungen und die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
Organisation von Eltern-Lehrer-Stammtischen, Schulfesten (Merkblätter für Schülerinformationen und Öffentlichkeitsarbeiten z.B. Schulwege).

(2c) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

(1) Mitglied kann jeder werden, der die Vereinszwecke fördern will. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift einer Beitrittserklärung erworben.
(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(3) Der Austritt ist nur auf Schluss des Geschäftsjahres zulässig und mindestens einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wer die Austrittserklärung verspätet abgibt, hat den Beitrag für das folgende Jahr weiter zu zahlen.
(4) Mitglieder, die die Vereinsobliegenheiten verletzen, können durch Vorstandsbeschluss aus der Vereinsliste gestrichen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln; dem Betroffenen steht Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.
(5) Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte an den Verein.
(6) Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.
(7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 4

ORGANE DES FFW

(1) Die Mitgliederversammlung
(2) Der Vorstand

§ 5

VORSTAND

(1) Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier, dem Rektor der Schule als Beisitzer und einem weiteren Beisitzer besteht.
(2) Vertretungsberechtigt, im Sinne des § 26 BGB, sind: Der Vorsitzende allein und der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassier.
(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet jeweils mit derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Laufe des auf die Wahl folgenden dritten Schuljahres stattfindet. Bei Ergänzungswahlen für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitlied endet die Amtszeit des als Ersatz gewählten Vorstandsmitgliedes zu dem Zeitpunkt, in welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.
(4) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einzelne Vereinsmitglieder beiziehen.

§ 6

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

a) Jahres- und Geschäftsbericht,
b) Entlastung des Vorstandes,
c) Wahl des Vorstandes (alle drei Jahre),
d) Ergänzungswahlen für den Vorstand,
e) Wahl der Rechnungsprüfer.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende jederzeit einberufen und muß sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.

(3) Zu allen Versammlungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor schriftlich ein.

Sie sind Enthaltungen zu werten

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.[1] Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Der Schriftführer fertigt einen Sitzungsbericht (= Protokoll) an, der von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) Wahlen können durch Handaufheben oder durch Stimmzettel erfolgen; über die Form entscheidet die beschließende Versammlung.

1) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Berichtigt am 10.2.1984

§ 7

RECHNUNGSPRÜFER

(1) Zwei von der Hauptversammlung alljährlich gewählte Rechnungsprüfer haben die Abrechnung und den Kassenbestand zu prüfen. Der Kassier wird ihnen spätestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung die Abrechnung vorlegen.

(2) Den Rechnungsprüfern steht es zu, nach eigenem Ermessen im Laufe des Jahres die Kassenverhältnisse zu prüfen.

§ 8

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung gem. § 2 dieser Satzung.
Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Treuhänder.

§ 9

INKRAFTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.12.83 in Heidelberg/Wieblingen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10

AUSFÜHRUNGSANWEISUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, die zum Zwecke der Eintragung des FFW in das Vereinsregister erforderlichen formellen Änderungen der Satzung vorzunehmen (§ 71 BGB).

A. [illegible] 69 Heidelberg Mannheimer Str. 287a
I. Borchert Hanheckenweg 32
E. Steuer Wormserstr. 34
H. Wingelgen Hostig 2
M. Bür Adlerstr. 26 69 HD

H. [illegible] 69 HD, [illegible] 23
R. Bender 69 HD Adlerstr. 34
A. Hou 69 HD, Am Taubenfeld 8
R. Müller 69 HD, Ochsenkantweg 4

AMTSGERICHT HEIDELBERG

Vorstehende Abschrift-Fotokopie stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.
Heidelberg, den 2. Feb. 1984
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle